

Satzung des Verbandes Sonderpädagogik e.V. Landesverband Brandenburg

Name, Wirkungsgebiet und Sitz

- § 1 Der Verband führt den Namen „Verband Sonderpädagogik Landesverband Brandenburg“ und wird im Folgenden kurz “Landesverband“ genannt.
- § 2 Wirkungsgebiet des Landesverbandes ist das Land Brandenburg; der Sitz und der Gerichtsstand sind in Potsdam.
- § 3 Der Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- § 4 Der Landesverband tritt für alle Kinder und Jugendlichen ein, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Er hat die Aufgabe, sich für ihre Förderung in Förderschulen, in allgemeinen, beruflichen Schulen und in anderen Handlungsfeldern einzusetzen sowie die Sonderpädagogik auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertreten. Er unterstützt die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Er erstrebt die Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Benachteiligungen tätig sind. Der Verband gibt ein Mitteilungsheft heraus und wendet sich in geeigneter Weise an Behörden, Institutionen und die Öffentlichkeit. Er unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, die gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen vorzubereiten und zu unterstützen.

- § 5 Der Landesverband bezweckt
- a) die Durchführung von Veranstaltungen mit Wissenschaftlern, Sonderpädagogen, Pädagogen und Eltern im Sinne der Aufgaben und des Zwecks des Verbandes,
 - b) den Ausbau und die Profilierung der sonderpädagogischen Förderung in den verschiedenen Organisationsformen,
 - c) die fachliche Positionierung zu sonderpädagogischen und behinderten-spezifischen Fragestellungen.

Diese Aufgabe schließt u. a. folgende Tätigkeiten ein:

- Durchführung von sonderpädagogischen Fachtagen
- Durchführung von und Beteiligung an bildungspolitischen Veranstaltungen

- Beteiligung an Forschungsvorhaben und Untersuchungen zur sonderpädagogischen Förderung
- Herausgabe von Mitteilungsheften mit wissenschaftlichen und praxisorientierten Inhalten aus den verschiedenen Bereichen sonderpädagogischer Förderung
- Kooperation mit Einrichtungen des sozialen Netzwerkes, um präventiv Auswirkungen von Behinderungen vorzubeugen
- Entwicklung von Konzepten und Unterstützung von Projekten sowie Vorhaben der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

§ 6 Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch die Erfüllung der in § 4 genannten Angaben.

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Die Erstattung angefallener Kosten ist möglich.

Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 7 Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Organisation und Mitgliedschaft

§ 8 Der Landesverband ist Mitglied im Bundesverband.

Mitglied des Landesverbandes kann jeder werden, der die Satzung des Landesverbandes anerkennt und sich für ihre Ziele einsetzt. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftlich erklärten Austritt mit einer vierteljährlichen Kündigung zum Jahresende durch das Mitglied,
- durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Ist ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen mehr als 12 Monate im Rückstand, kann es durch den Vorstand aus dem Landesverband ausgeschlossen werden,
- durch Tod .

Beitrag

§ 9 Der Landesverband erhält von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, welcher halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten ist. Monatszahlungen werden nicht akzeptiert.

Die Höhe bestimmt die Hauptversammlung.

§ 10 Der Landesverband nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Organe des Landesverbandes

§ 11 Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

Die Hauptversammlung

§ 12 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Ihr gehören stimmberechtigt alle Mitglieder des Landesverbandes an.
Die Hauptversammlung wird vom Vorstand spätestens zwei Monate vor Beginn einberufen.

§ 13 Die Hauptversammlung bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit des Landesverbandes, entscheidet endgültig über die Angelegenheiten des Landesverbandes und erledigt insbesondere die folgenden Aufgaben:

Sie wählt in der Regel jeweils für die Dauer von zwei Jahren:

- a) den Wahlausschuss
- b) die beiden Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
- c) die Mitglieder des Vorstandes.
Dabei ist die Wiederwahl für alle Ämter zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Hauptversammlung nimmt zu Anträgen Stellung und entscheidet darüber. Sie beschließt Satzungsänderungen. Sie wählt die Delegierten für die Hauptversammlung auf Bundesebene.

§ 14 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Landesverbandes ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 15 Anträge zur Hauptversammlung müssen schriftlich und mit Begründung vor Beginn der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 16 Die Hauptversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Der Vorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Auf Verlangen einer Minderheit von Verbandsmitgliedern (20%) kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

§ 17 Die Tagesordnung und der Rechenschaftsbericht des Vorstandes werden im Vorstand beraten und der Hauptversammlung vorgelegt.

Der Vorstand

§ 18 Dem Vorstand des Landesverbandes gehören stimmberechtigt an:

- a) der / die Vorsitzende
- b) der / die stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin
- d) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
- e) der Pressereferent / die Pressereferentin

In beratender Funktion können auch andere Personen beteiligt werden.

§ 19 Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Landesverband in Rechtsangelegenheiten allein zu vertreten.

§ 20 Der Vorstand führt die Beschlüsse und Aufträge der Hauptversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er ist gegenüber der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 21 Der Vorstand wird durch den / die Vorsitzende(n) nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 22 Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes werden Fachreferate eingerichtet. Die Referenten und Referentinnen werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Wahlen

§ 23 Die gemäß § 13 durchzuführenden Wahlen werden durch eine Wahlordnung geregelt. Können Wahlen wegen einer entfallenen Hauptversammlung nicht termingerecht durchgeführt werden, so werden die Geschäfte von den zuletzt Gewählten bis zur nächsten Hauptversammlung, die innerhalb eines halben Jahres einzuberufen ist, weitergeführt.

Protokollierung und Beurkundung

§ 24 Über die Hauptversammlung und die Verhandlungen des Vorstandes werden Protokolle geführt. Die Ergebnisse der Verhandlungen und der Abstimmungen sowie die Beschlüsse müssen zu ersehen sein. Die Protokolle werden vom Protokollführer und vom Landesvorstand unterzeichnet.

§ 25 Die Wahlen werden durch den Wahlausschuss durchgeführt. Dieser besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verbandes.

Über die Wahlen werden Wahlprotokolle geführt, aus denen die Wahlvorschläge, die Ergebnisse der Wahlgänge und die Feststellung der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerberinnen oder Bewerber hervorgehen müssen. Die Wahlprotokolle werden durch die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses beurkundet.

Sonderpädagogischer Fachtag

§ 26 Der Landesverband führt mindestens alle vier Jahre einen sonderpädagogischen Fachtag durch.

Satzungsänderungen

§ 27 Satzungsänderungen können von jeder Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sie als Antrag vorliegen.

Auflösung des Verbandes

§ 28 Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Königs Wusterhausen, 25. Mai 2013